

Antrag zur Statutenänderung betreffend die Auflassung der Kreis-Rekursenate und Übertragung der zweitinstanzlichen Protestentscheidungen an den NÖTV-VWA !

Einbringer des Antrags: TC-Siebenhirten (20303), vertreten durch P. Kreiner.

Erläuterung:

Derzeit sind die Kreise lt. Statut des NÖTV (§14 Abs.4) zur Einrichtung von zwei Instanzen zur Behandlung von Protesten verpflichtet.

Gleichzeitig ist aber in den Durchführungsbestimmungen des NÖTV im §14 Abs. 2b festgehalten, dass alle Rekursentscheidungen (2. Instanz) der Kreise dem VWA vorgelegt werden müssen und von diesem einer endgültigen Entscheidung zugeführt werden.

Das mag zu Zeiten Sinn gemacht haben, als es noch mehr oder weniger 6 tw. unterschiedliche Kreis-DFB's gab und der VWA nur ganz grobe Fehlentscheidungen, die gegen die Grundsätze der Durchführungsbestimmungen verstößen hätten korrigieren wollte. Nun sind die Durchführungsbestimmungen allerdings weitestgehend vereinheitlicht und es ist absolut logisch eine Protestentscheidung in einem Kreis von der nächst höheren Ebene, also dem NÖTV (bzw. dem dort zuständigen Gremium) als 2. Instanz behandeln zu lassen. Das fördert auch das Vertrauen in die zweitinstanzliche Entscheidung, weil diese von einem Gremium gefällt wird, das vom Kreis und den beteiligten Funktionären völlig unabhängig ist.

Ausserdem verstehen die betroffenen Vereinsvertreter derzeit absolut nicht wieso eine - eigentlich endgültige Entscheidung der 2. Instanz des Kreises, gegen die es seitens der Betroffenen kein Rechtsmittel mehr gibt - dann noch vom VWA umgestossen werden kann. Aus all dem folgt, dass die Kreis-Rekursenate unter Betrachtung der vereinheitlichten Durchführungsbestimmungen überflüssig sind und daher abgeschafft werden sollten.

Antrag

Es wird der Antrag gestellt das Statut des NÖTV wie folgt zu ändern:

§14 Abs. 4. letzter Satz:

Die derzeitige Formulierung wird gestrichen und durch folgende ersetzt:

"Im Falle eines Protestes im Rahmen eines Kreisligabewerbes entscheidet ein, vom Kreis eingesetztes Gremium in erster Instanz."

Im Falle der Annahme obigen Antrags ist der §14 Abs.2b der "NÖTV Durchführungsbestimmungen 2024" entsprechend zu ändern.

Hier rege ich an, die neue Rekursregelung nur für die "landesweit einheitlich ausgetragenen Bewerbe" anzuwenden. Für die sog. "kreisinternen Bewerbe" sollte eigentlich eine Instanz (Kreis) genügen bzw. kann man den Kreisen die Vorgangsweise überlassen.

TC-Siebenhirten
P. Kreiner
e.h.